



1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 061 "Gewerbegebiet Hedemünden²" mit Örtlicher Bauvorschrift im OT. Hedemünden - Öffentliche Auslegung des Planentwurfes

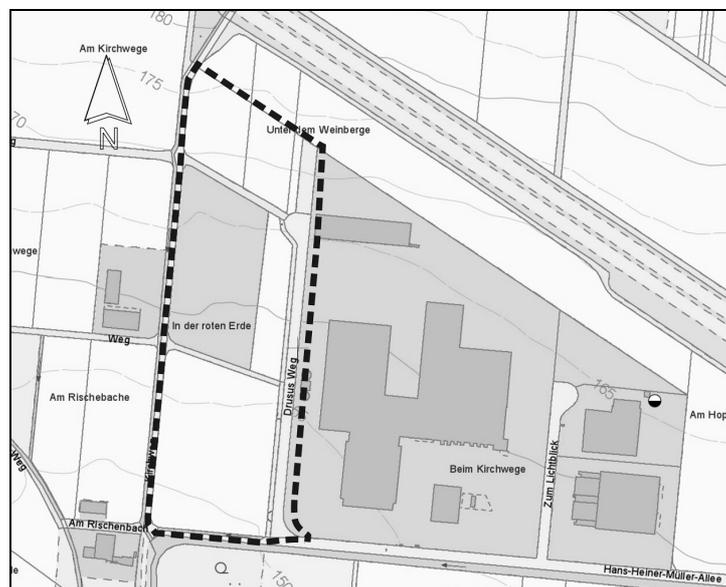
Die Firma Wessels + Müller SE hat den 2012 begonnenen Neubau ihres Zentrallagers in Hedemünden inzwischen abgeschlossen. Es zeichnet sich ab, dass die bestehenden Betriebsflächen nicht ausreichen. Die Firma beabsichtigt, das Betriebsgrundstück in westliche Richtung bis zur Ortsverbindungsstraße nach Lippoldshausen zu erweitern. Nach der geplanten Betriebserweiterung würde der Drususweg die Betriebsflächen der Firma Wessels + Müller durchschneiden. Durch die geplante Westerweiterung des Firmengrundstücks wird die öffentliche Zuwegung nicht mehr benötigt und kann der Gewerbefläche zugeschlagen werden.

Im Rahmen einer Vorprüfung der Umweltverträglichkeit wurde geprüft, ob eine Umweltprüfung erforderlich ist und die Bebauungsplanänderung im beschleunigten Verfahren nach §13a Baugesetzbuch (BauGB) durchgeführt werden kann. Die Vorprüfung hat bezüglich der einzelnen Umweltbelange ergeben, dass keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten sind. Entscheidender Grund hierfür ist, dass der Planbereich bereits durch einen rechtskräftigen Bebauungsplan überplant ist. Die Bebauungsplanänderung wird als Maßnahme der Innenentwicklung deshalb nach §13a BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Umweltprüfung durchgeführt. Da es sich um eine Maßnahme nach §13a Abs.1 Nr.2 BauGB handelt wird die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung gemäß §1a Abs.3 BauGB vollzogen.

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Hann. Münden hat in seiner Sitzung am 10.02.2016 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 061 "Gewerbegebiet Hedemünden²" mit Örtlicher Bauvorschrift als Entwurf zur Öffentlichen Auslegung beschlossen. Die Öffentliche Auslegung erfolgt nach §13a Abs.2 Nr.1 i.V.m. § 3 Abs.2 BauGB.

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung grenzt im Norden in ca. 60m Abstand an die BAB 7, im Osten an das derzeitige Betriebsgrundstück der Fa. Wessels + Müller, im Süden an die Hans-Heiner-Müller-Allee und im Westen an den Kirchweg bzw. die Straße "Am Rischenbach". Er umfasst eine Fläche von ca. 7,21 ha.

Die folgende Übersichtsskizze gibt den Geltungsbereich unmaßstäblich wieder:



Der Entwurf des Bebauungsplanes einschließlich Begründung wird in der Zeit

vom 22.02.2016 bis 24.03.2016

während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude der Stadt Hann.Münden, Böttcherstraße 3, 2. Stock, Zimmer 208/209, beim Fachdienst Stadtplanung zu jedermanns Einsicht ausgelegt und es wird über den Inhalt Auskunft gegeben.

Im Rahmen der Vorprüfung der Umweltverträglichkeit, des Vollzugs der Eingriffsregelung und der Bewertung der Umweltbelange in der Begründung des Bebauungsplanes liegen umweltbezogene Informationen zu den Themenblöcken "Naturraum/Topographie", "Geologie/Böden/Grundwasser", "Oberflächengewässer", "Klima/Lufthygiene", "Landschaftsbild/Ortsbild", "Biotoptypen", "Potenzielle natürliche Vegetation", "Fauna/Flora", "Schutzgebiete", "Mensch" und "Kultur- und Sachgüter" vor. Hierzu werden grundsätzliche Aussagen über den Bestand, Auswirkungen der Planung und die Erheblichkeit der Auswirkungen getroffen. Erhebliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

Zur Beurteilung der schalltechnischen Auswirkungen und zur Begrenzung der Lärmbeeinträchtigungen auf ein zumutbares Maß wurde ein Schallgutachten erstellt. Die festgesetzten Schallkontingente wurden auf eine größere Fläche umgerechnet. Die Gesamtbelastung im Hinblick auf die maßgeblichen Immissionsorte erhöht sich nicht.

Die Stellungnahme des Landkreises Göttingen aus der frühzeitigen Unterrichtung weist auf die erforderliche Vollzug der Eingriffsregelung hin. Im Vollzug der Eingriffsregelung hat sich ein Kompensationsdefizit ergeben, dass über das Ökokonto der Stadt Hann.Münden abgedeckt wird.

Die Vorprüfung der Umweltverträglichkeit, das Schallgutachten und eine Zusammenfassung der während der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen sowie deren Abwägung werden während der öffentlichen Auslegung zur Einsicht bereitgehalten.

Stellungnahmen können während der Auslegungszeit schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Hann. Münden vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen gemäß § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über die Bebauungsplanänderung unberücksichtigt bleiben können.

Des weiteren wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder nur verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Diese Bekanntmachung wird gleichzeitig in der HNA und auf der Homepage der Stadt Hann. Münden öffentlich bekannt gemacht.

Hann. Münden, 11.02.2016

Der Bürgermeister

gez. Harald Wegener